

## A) Handelspapiere

Jeder Transport tierischer Nebenprodukte oder verarbeiteter Erzeugnisse ist von einem Handelspapier zu begleiten.

Ausnahmen hierfür gelten nur für

- 1 Gülle, die zwischen im Inland gelegenen Betrieben befördert wird
- 1 Fermentationsrückstände und Komposte, die
  - 1.1 in einem Betrieb mit Nutztieren oder einem sonstigen Betrieb erzeugt und in diesem Betrieb befördert und ausgebracht werden oder
  - 1.2 von Herstellern oder Händlern an private Endverbraucher abgegeben werden oder
  - 1.3 zusammen mit Bioabfällen in Biogas- oder Kompostierungsanlagen verarbeitet wurden und von einem Lieferschein nach § 11 Abs. 2 der Bioabfallverordnung begleitet sind, aus dem alle nach TierNebV erforderlichen Angaben hervorgehen
- 2 verarbeitete Erzeugnisse aus Material der Kategorie 3, die von Herstellern oder Händlern an private Endverbraucher abgegeben werden

und sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Transportunternehmen handelt.

Das Handelspapier ist vom Beförderer in dreifacher Ausfertigung auszustellen und jedem Beteiligten ist die für ihn bestimmte Ausfertigung sofort vor Ort zu übergeben:

- Das Original begleitet die Sendung bis zum Empfänger und ist für diesen bestimmt,
- eine Kopie/Durchschrift ist für den Beförderer bestimmt,
- eine Kopie/Durchschrift ist für den Erzeuger/Versender bestimmt.

Für bestimmte tierische Nebenprodukte (z.B. genusstaugliche, aber nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Schlachtkörperteile, ehemalige Lebensmittel oder bei der Gewinnung von Lebensmitteln anfallenden tierischen Nebenprodukten) ist darüber hinaus vom Empfänger an den Erzeuger/Versender eine vierte Ausfertigung zu übermitteln, in der der Empfang der Sendung bestätigt wird.

Das Handelspapier (Durchschrift/Original) dient dem jeweiligen Beteiligten als Nachweis für eine rechtskonforme Versendung, Abholung und/oder Beseitigung.

Die Handelspapiere sind von jedem Beteiligten mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Inhalte des Handelspapiers gem. § 9 i. V. m. Anlage 1 TierNebV sind nachstehend exemplarisch für Material der Kategorie 3 dargestellt.

## **Handelspapier für Material der Kategorie 3 „Nicht für den menschlichen Verzehr“**

Lfd. Nr. \_\_\_\_\_

dreifach zu führen: Durchschläge für Erzeuger und Beförderungsunternehmen, Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger

**bei Schlachtkörperteilen, ehemaligen Lebensmitteln und bei der Gewinnung von Lebensmitteln anfallenden tierischen Nebenprodukten vierfach** zu führen: vierte Ausfertigung wird vom Empfänger an Erzeugerbetrieb zurückgesendet

Art des Rohmaterial/des verarbeiteten Materials\*) und Angabe des Gewichts (in kg):

Tierart/Tierarten\*\*):

### **Abgebender Betrieb**

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift/Stempel:

ggf. Zulassungsnummer oder Registriernummer: \_\_\_\_\_

Datum der Abgabe an das Beförderungsunternehmen: \_\_\_\_\_

### **Beförderungsunternehmen**

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift/Stempel:

Zulassungsnummer oder Registriernummer: \_\_\_\_\_

### **Empfänger**

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift/Stempel:

Zulassungsnummer oder Registriernummer: \_\_\_\_\_

Datum der Anlieferung des Rohmaterials/verarbeiteten Materials beim

Empfänger: \_\_\_\_\_

Menge\*\*\*): \_\_\_\_\_

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

\*\*) Angabe nur, soweit möglich

\*\*\*) zusätzlich bei Schlachtkörperteilen, ehemaligen Lebensmitteln und bei der Gewinnung von Lebensmitteln anfallenden tierischen Nebenprodukten

Die Handelspapiere können auch elektronisch erstellt werden.

Elektronische Handelspapiere müssen jedoch hinsichtlich der jederzeitigen Verfügbarkeit vergleichbaren Anforderungen genügen wie Papierdokumente.

Folgende Vorgehensweisen sind dabei möglich:

- Der Beförderer gibt die entsprechenden Daten in einen Bordcomputer/Handlesegerät ein. Noch vor Ort wird für den jeweiligen Handelsbeteiligten das für ihn bestimmte Handelspapier ausgedruckt und übergeben.
- Der Beförderer gibt die entsprechenden Daten in einen Bordcomputer ein und sendet diese an einen zentralen Server. Jeder Handelsbeteiligte hat elektronisch z.B. per Passwort jederzeit Zugriff auf das für ihn bestimmte Handelspapier.

Ein zurzeit verbreitetes System der Übersendung von z.B. Sammelrechnungen an jedem Monatsende erfüllt diese Anforderungen nicht.

## B) Aufzeichnungen

Jede Person, die tierische Nebenprodukte versendet (Erzeuger), befördert oder in Empfang nimmt, hat gem. § 9 i. V. m. Anlage 2 TierNebV zusätzlich zu den Handelspapieren Aufzeichnungen über jede Sendung zu führen.

Die Aufzeichnungen sind unverzüglich in dauerhafter Weise vorzunehmen und müssen nach dem letzten Eintrag mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Sie müssen entweder in einem gebundenen Buch mit fortlaufenden Seitenzahlen bzw. als Loseblatt-Sammlung mit fortlaufend nummerierten Blättern geführt werden oder elektronisch erfolgen (z.B. über eine EDV-Tabelle).

Je nachdem, ob es sich um einen Versender (Erzeuger), Beförderer oder Empfänger handelt, sind unterschiedliche Angaben in dessen Aufzeichnungen gefordert.

Beispiel für Aufzeichnungen für einen Versender (Erzeuger) von ehemaligen Lebensmitteln:

Datum der Abholung	Menge der tierischen Nebenprodukten	Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens	Name und Anschrift des Empfängers
05.08.2010	250 kg	Fa. Mustermann Musterstraße 10 55555 Musterstadt	Energiepark Musterheim Musterheimstraße 5 33333 Musterheim

Dieses Merkblatt dient der Orientierung über die Anforderungen an die zu führenden Handelspapiere und Aufzeichnungen beim nationalen Transport. Der Unternehmer bleibt seiner umfassenden Prüfung

und Beurteilung unter Zugrundelegung der jeweiligen Rechtsvorschriften verpflichtet. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Handelspapiere und Aufzeichnungen.

Bei einer innergemeinschaftlichen Beförderung von tierischen Nebenprodukten sind anstelle des Handelspapiers und der Aufzeichnungen nach TierNebV ein Handelspapier und Aufzeichnungen nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. der VO (EU) 142/2011 zu führen.

-